Johann Georg Textor schreibt an Christian Ernst von Pappenheim betreffend die Aufnahmezeremonie für Anton Florians von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat. Ausfertigung, Regensburg 1713 Januar 20, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Hochgebohrner reichsgraff, ältister des Heyligen Römisches Reichs erbmarschall¹, gnädiger graff und herr, etc.²

Euer hochgräffliche excellenz soll hiemit in underthänigem respect zu berichten nicht umbgehen, wie dass der her churmaynzische Reichsdirector³ gestern spahten abends durch den canzlist Werner mir bedeuten laßen, dass er gewiße nachricht empfangen, es werde das kayserliche an das Reichserbmarschallenampt gerichtete decret⁴ wegen ungesaumbter Fürstenrahts⁵ introduction⁶ ihrer hochfürstlichen gnaden zu Liechtenstein⁻ ehester tagen, und zwar nächst künfftigen Mittwoch oder längstens Sonntags hernach hier einlangen, welches ohnverzüglich euer hochgräffliche excellenz von hier einzuschicken haben werde, solchemnach hochgedachter herr churmaynzischer gesandte vorhero / nöthig zu wißen verlangte, ob euer hochgräffliche excellenz in dem standt sich befändten, solchen introductions actum dem herkommen nach persöhnlich zu vollziehen und sich deswegen hier einzufinden?

Wie er dan dero unglücklichen zufall mit bedauern vernommen und wan solcher vermuhtlich daran hinderlich fallen würde, so muste man nohtwendig auff andere verordnung bedacht seyn. Worauff hoch ermeldem herrn churmaynzischen directori ich hinwiederumb in geziehmendten respect zur nachricht wißend gemacht, falls euer hochgräffliche excellenz, wie vermuhtlich, nicht vermögend weren, selbsten anhero zu kommen, sie dannoch ohne zweiffel dero herrn brudern als nachältisten herrn reichserbmarschallen hochgräffliche excellenz umb dero stelle zu vertretten darzu disponiren würden, als welches auff solche weis hiebervor ohne einigen anstandt öffters verzichtet worden, mehr hoch besagter herr / churmaynzischer aber hat solches als ob es nicht herkommens were, in zweiffel ziehen wellen, mit vormelden, das er mit denen fürstlichen directorien daraus reden und sie darüber vernehmen, indeßen derselbe euer hochgräfflichen excellenz resolution ehestens und zwar durch diesen expressen gewiß gewärttig seyn wollte, zumahlen da solche introductions sach auff eingelangtem kayserlichen decret⁸ keinen verzug oder auffschub leiden, sondern man darin sofort zu progrediren⁹ haben würde. Wobey auch noch dieses von

¹ Das Amt des Erzmarschalls (Archimareschallus) übte der Kurfürst von Sachsen aus. Der Kurfürst gab die Ausübung der Zeremonien seines Erzamts als Erbamt an das Geschlecht der Pappenheimer weiter. Somit hatten die Reichsgrafen von Pappenheim das Amt des Reichserbmarschalls inne, das mit wichtigen Funktionen beim kaiserlichen Krönungszeremoniell verbunden war.

² Christian Ernst Graf von Pappenheim (1674–1721) regierte das Haus gemeinsam mit Johann Friedrich von Pappenheim ab 1685. Seit dem Mittelalter hatte die Familie das Amt des Reichserbmarschalls als Stellvertreter des Reichserzmarschalls (des Kurfürsten von Sachsen) inne. Vgl. Haupt Graf zu PAPPENHEIM (Hg.), Regesten der frühen Pappenheimer Marschälle vom 12. bis z. 16. Jahrhundert; in: Beiträge zur deutschen Familiengeschichte 6, Bd. 1, Würzburg 1927; Max WILBERG, Regenten-Tabellen. Eine Zusammenfassung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/Oder 1906, S. 118.

³ Ignatius Anton Freiherr von Otten (1640–1724) war vom 14. Dezember 1700 bis zu seinem Tod kursürstlich-mainzischer Gesandter (Direktorialgesandter, Reichsdirektor) auf dem Reichstag in Regensburg. Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Otten, Ignaz Anton Freiherr von; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 19 (1999), S. 652; Peter Claus HARTMANN, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806. Stuttgart 2005, S. 69–71; Christian Gottfried OERTEL, Vollständiges und zuverläßiges Verzeichnis der Kaiser, Churfürsten Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, ..., Regensburg 1760, S. 17.

⁵ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁷ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

⁸ Beschluss. ⁹ auf den Weg zu machen.

herrn churmaynzischen directoris excellenz bedeutet worden, dass dem herrn reichsquartiermeister Heberer¹⁰ die ehevorige stell im Fürstlichen Collegio¹¹ nicht mehr zugestandten, sondern ein anderer konnetter ohrt angewiesen werde sollte. Welches alles dan also mir vorgebrachter maßen hiemit per expressum¹² in underthäniger devotion¹³ zu überschreiben nicht ermanglen sollen / und zugleich die von offt hoch ermeltem herrn churmaynischen verlangte hochgräffliche resolution und erklerung umb diese vorzeigen zu können, in gehorsambster veneration¹⁴ ausbitten wollen, verharrend.

Euer hochgräffliche excellenz.

Regensburg, den 20. Januarii 1713.

P.S.

Auch hat öffters hoch gedachter herr churmaynz[ische] gesandte mich so viel benachrichtigen laßen, dass die bemelte introduction von dato längstens innerhalb 3 wochen gewiß vor sich gehen dörffte, und also dahero keine zeit hierin zu verabsaumen seyn würde, wollen bey nächstem expressen ein mehrers zu vernehmen seyn wird.

Underthäniger diener

Johann Georg Textor¹⁵, manu propria¹⁶.

Præsentatum¹⁷, den 22. Januarii anno 1713.

Wolfgang Wilhelm Heberer (gest. 1721) war kaiserlicher Hofpfalzgraf, königlich-polnischer und kurfürstlich-sächsischer sowie hofgräflich-pappenheimischer Rat, Syndikus, Konsistorialpräsident, Lehenprobst und Reichsquartiermeister des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Vorläufig kein Nachweis.

¹¹ Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlange der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband. Husum 1998.

¹² durch einen Eilbrief.

¹³ Ergebenheit.

¹⁴ Verehrung.

¹⁵ Johann Georg Textor, Kanzlist des Reichserbmarschalls Graf Christian Ernst von Pappenheim (1674–1721). Vorläufig kein Nachweis.

¹⁶ eigenhändig.

¹⁷ Vorgelegt.